



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Kunststoff- und Kautschuktechnologe/-technologin, Fachrichtung Kunststofffenster¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von polymeren Werkstoffen sowie von Zuschlag- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Polymere aus fossilen und nachwachsenden Rohstoffquellen kennen und nach ihren Werkstoff- und Umwelteigenschaften unterscheiden
- ☐ b) Zusammenhang zwischen molekularem Aufbau von Polymeren und ihren Werkstoff-eigenschaften darstellen; Polymere ihren Anwendungsbereichen zuordnen
- ☐ c) Duroplaste, Thermoplaste und Elastomere durch systematische Prüfungen unterscheiden sowie Verarbeitungsverfahren und Einsatzgebieten zuordnen
- ☐ d) Polymere, Zuschlag- und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen
- ☐ e) Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in Bezug auf die Herstellung, den Einsatz, die Wiederverwendung, die Wiederverwertung und die Entsorgung von polymeren Werkstoffen kennen und beachten
- ☐ f) Verfahren der Wiederverwertung polymerer Werkstoffe unterscheiden und diese in Abhängigkeit von Art und Einsatzzweck polymerer Werkstoffe betriebsspezifisch anwenden

2. BBP 2: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge prüfen und herstellen
- ☐ b) Werk- und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ c) Bauteile durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
- ☐ e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen, insbesondere durch Schrauben und Kleben
- ☐ f) Fehler an Bauteilen feststellen und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Kunststoff- und Kautschuktechnologin und zur Kunststoff- und Kautschuktechnologin vom 14. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 151; Nr. 241)

3. BBP 3: Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Messgeräten unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen; Messgeräte handhaben
- ☐ b) Messwerte erfassen, insbesondere Temperatur, Druck, Zeit, Durchflussmenge, Masse und elektrische Größen
- ☐ c) Prinzipien des Messens, Steuerns und Regels unterscheiden
- ☐ d) Einsatzgebiete elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Systeme sowie von Systemkombinationen unterscheiden
- ☐ e) elektrische, pneumatische und hydraulische Bauteile unterscheiden
- ☐ f) Schalt- und Funktionspläne von Grundsaltungen, insbesondere Pneumatiksaltungen, lesen, skizzieren und prüfen
- ☐ g) Pneumatiksaltungen aufbauen
- ☐ h) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, auf Funktion prüfen und überwachen

4. BBP 4: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen zur Be- und Verarbeitung von polymeren Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionen prüfen und anwenden
- ☐ b) Aufbau und Funktionsweise von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Formgebung und Verarbeitung unterscheiden; Betriebsbereitschaft sicherstellen
- ☐ c) Maschinen, Geräte und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ d) Funktion von Maschinen und Systemen durch Messen, Steuern und Regeln überwachen und sicherstellen
- ☐ e) Störungen an Maschinen und Systemen, auch unter Beachtung von Schnittstellen, feststellen und Fehler eingrenzen
- ☐ f) Möglichkeiten der Beseitigung von Störungen und Fehlern beurteilen, Maßnahmen zur Störungs- und Fehlerbeseitigung ergreifen

5. BBP 5: Warten und Instandhalten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen und warten, Maßnahmen dokumentieren
- ☐ b) mechanische, hydraulische, pneumatische und elektrische Bauteile sowie Verbindungen auf mechanische Beschädigungen prüfen, Maßnahmen zur Instandsetzung einleiten
- ☐ c) Betriebsstoffe nach Vorgaben auswählen, einsetzen und umweltgerecht entsorgen
- ☐ d) Maßnahmen vorbeugender Instandhaltung anwenden

6. BBP 6: Fertigungsplanung und -steuerung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen; Materialzusammensetzung beachten
- ☐ b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen
- ☐ c) Materialeingangskontrolle durchführen
- ☐ d) Verfügbarkeit der Betriebsmittel sicherstellen

- ☐ e) Personaleinsatz im Arbeitsbereich abschätzen
- ☐ f) Materialfluss planen, Einsatzmaterialien aufbereiten
- ☐ g) Materialfluss sicherstellen
- ☐ h) Betriebsdaten erfassen, prüfen, auswerten und interpretieren
- ☐ i) Prozessleittechnik anwenden
- ☐ j) Prozessabläufe auswerten, optimieren und dokumentieren
- ☐ k) Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen
- ☐ l) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Kunststofffenster“

1. BBP 1: Fügen, Montieren und Demontieren von Fenster-, Tür- und Fassadenelementen (§ 4 Absatz 9 Nummer 1)

- ☐ a) Aufmaß nehmen und Skizzen erstellen
- ☐ b) technische Zeichnungen und isometrische Darstellungen nach Skizzen erstellen
- ☐ c) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ d) Verfahren zu lösbarem und unlösbarem Fügen unterscheiden, auswählen und anwenden
- ☐ e) Fügeverbindungen dokumentieren
- ☐ f) Fenster-, Tür- und Fassadenelemente nach Aufmaß, Arbeitsauftrag und technischer Zeichnung herstellen
- ☐ g) Material, insbesondere Glas und Beschläge, nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen
- ☐ h) Vormontage der Fenster-, Tür- und Fassadenelemente durchführen
- ☐ i) Fenster-, Tür- und Fassadenelemente werkstoffgerecht montieren und demontieren
- ☐ j) Vorschriften zur Lagerung und zum Transport anwenden
- ☐ k) Zusatz- und Hilfsstoffe, insbesondere Glas, Füllungen, Paneele, Kleb- und Dichtstoffe und Dämmmaterialien, den Einsatzgebieten zuordnen und anwenden
- ☐ l) Schließverfahren unterscheiden, Schließsysteme einbauen
- ☐ m) Sicherheitsbeschläge unterschiedlicher Sicherheitsstufen auswählen und einbauen
- ☐ n) Verglasungen unter Berücksichtigung des Lärm-, Einbruch- und Wärmeschutzes auswählen und montieren
- ☐ o) demontierte Fenster-, Tür- und Fassadenelemente dem Recycling zuführen
- ☐ p) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen

2. BBP 2: Anwenden verfahrensspezifischer Steuerungs- und Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 9 Nummer 2)

- ☐ a) Produktionsanlagen mithilfe von Prozessleittechnik-Komponenten bedienen
- ☐ b) Mess- und Regelungseinrichtungen nach Vorgaben überprüfen und einstellen

- ☐ c) Systeme nach Vorschrift warten
- ☐ d) Aufbau und Wirkungsweise von Automatisierungssystemen unterscheiden und Systeme bedienen
- ☐ e) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren

3. BBP 3: Be- und Nachbearbeiten von Fenster-, Tür- und Fassadenelementen (§ 4 Absatz 9 Nummer 3)

- ☐ a) Kopplungen unterscheiden und herstellen
- ☐ b) Zusatzelemente, insbesondere Rollläden, einbauen
- ☐ c) manuelle und maschinelle Verfahren zum spanlosen und spanenden Trennen und Bearbeiten anwenden
- ☐ d) Verfahren zum Umformen anwenden
- ☐ e) Oberflächen und Kanten schützen

4. BBP 4: Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 9 Nummer 4)

- ☐ a) Materialeingangskontrollen durchführen und dokumentieren
- ☐ b) Prüfverfahren, insbesondere Ecken- und Funktionsprüfungen, durchführen und Ergebnisse beurteilen
- ☐ c) Nachbehandlungsmöglichkeiten von Oberflächen anwenden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 3)
- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 10 Nummer 4)
- Integrative BBP 4: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 10 Nummer 5)
- Integrative BBP 5: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 10 Nummer 6)
- Integrative BBP 6: Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 10 Nummer 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in